

Satzung des

WirPre-Racing e.V.

WirPre



Racing Community e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Namen "WirPre-Racing e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Königswinter.
- (3) Jeweiliges Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des virtuellen Motorsports (sog. Sim-Racing, bzw. Online-Racing).
- (2) Der satzungsgemäße Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Organisation/Durchführung/Veranstaltung vereinsinterner und kommerzieller Online-Meisterschaften für Mitglieder und Gastfahrer;
 - Organisation/Durchführung/Veranstaltung von sonstigen Maßnahmen zur Mitglieder-Gewinnung und Betreuung;
 - (...)
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Jeder Beschluß über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands oder einzelner Vereinsmitglieder kann die Mitgliederversammlung auch Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag außerdem von deren gesetzlichen Vertretern zu bestätigen, bzw. zu genehmigen. Diese müssen sich durch gesonderte Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die Minderjährige(n) verpflichten.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (5) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats ab Zugang des mit Gründen zu versehenen Ablehnungsbescheids durch schriftliche Beschwerde gegenüber dem Vorstand die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über dessen Aufnahme oder Nichtaufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch deren gesetzliche Vertreter abzugeben. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf jedoch frühestens beschlossen werden, wenn nach Übermittlung der zweiten Mahnung zwei Wochen vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied gesondert mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in geeigneter Form bekanntzumachen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt worden, hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über diese Beschwerde einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Über den endgültigen Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrages und dessen Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei soll grundsätzlich die Einziehung der Mitgliedsbeiträge bei jedem Mitglied per Lastschrift erfolgen, wofür von dem Mitgliedern jeweils deren Einverständnis einzuholen ist.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote und Möglichkeiten des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Im Rahmen ihrer Betätigung haben die Mitglieder die Pflicht, die berechtigten Belange des Vereins zu wahren und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwiderlaufen könnte.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ungeachtet dessen bleibt er auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,- durch den Vorstand sind für den Verein jedoch nur verbindlich, wenn vorher die Zustimmung des Beirats hierzu erteilt wurde.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die vorliegende Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen oder übertragen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Beirats;
 - die Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - die Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder auf andere geeignete Weise (z.B. durch E-Mail) einberufen werden. Eine Tagesordnung für die Vorstandssitzungen braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung der Vorstandssitzung soll rechtzeitig, wenn möglich zehn Tage vorher erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit diejenige seines Stellvertreters.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu dokumentieren und in geeigneter Form für die Vereinsmitglieder zugänglich zu machen.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens drei Kalenderjahre angehören; dies gilt jedoch nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Vereinsgründung. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,- beschließt er, ob diesen zugestimmt wird.
- (3) Mindestens einmal halbjährlich soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Dazu wird der Beirat vom Vorsitzenden des Vereins oder von dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich oder auf andere geeignete Weise (z.B. durch E-Mail) einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es für diese Sitzung nicht. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (4) An den offiziellen Sitzungen des Beirats dürfen alle Vorstandsmitglieder teilnehmen und zur Diskussion beitragen, ohne allerdings bei Beschlüssen des Beirats ein Stimmrecht zu haben. Sollte bei einer Sitzung des Beirats kein Vorstandsmitglied anwesend sein, ist der Vorstand auf andere Art und Weise über deren Ergebnis zu unterrichten. Die Sitzung des Beirats wird von demjenigen Beiratsmitglied geleitet, das am längsten dem Verein angehört, in Zweifelsfällen (etwa bei gleichlanger Vereinszugehörigkeit mehrerer Beiräte) das älteste der anwesenden Beiratsmitglieder.
- (5) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (7) Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung dieses Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in geeigneter Form bevollmächtigt werden. Eine solche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes und des Beirats
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Beschlußfassung über eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand und gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl zweier Kassenprüfer
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei ausdrücklich auch eine Einberufung per E-Mail zulässig ist, sofern eine Zugangsbestätigung verlangt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe der Einberufung folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzung ist vom Vorstand spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung selbst.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder - falls dieser ebenfalls verhindert ist - von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, wobei allerdings auch ausdrücklich eine Abstimmung mittels Signal oder mündlicher Stimmabgabe im sog. TS (Teamspeak) zulässig ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, innerhalb von frühestens zwei und längstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen. Abweichend hiervon ist zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder hierzu kann nur innerhalb von zwei Wochen seit der Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu bestätigen ist. Dieses Protokoll soll Angaben enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlung entscheidet auch über die Art und Weise der Liquidation des Vereins und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Sollte hierzu nichts anderes beschlossen werden, sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die zuletzt noch im Verein befindlichen Mitglieder.